

Montagebedingungen der STIEGLER Torsysteme GmbH, Bremer Str. 2, 91126 Schwabach

Die nachstehend aufgeführten Montagebedingungen gelten für Montage- und Serviceleistungen ergänzend zu unseren Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, deren aktuelle Fassung jederzeit bei uns angefordert oder unter der Internetseite www.stiegler-tore.de abgerufen werden kann. Soweit in unseren Bedingungen keine Regelungen getroffen sind, gelten ergänzend die Vorschriften der VOB in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Fassung.

Vorbereitung der Montage

Bei Montagebeginn müssen alle Tür- und Toröffnungen ungehindert zugänglich sein, damit unsere Monteure die Arbeit ohne Wartezeiten aufnehmen können.

Bei Feuer- und Rauchschutzabschlüssen müssen die Wände und Tür- bzw. Toröffnungen wie in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vorgeschrieben hergestellt sein. Die Maßtoleranzen müssen der DIN 18100 entsprechen.

Bei rauchdichten Türen und Schiebetoren sowie bei Roll- und Sektionaltoren muss im Schwellenbereich die Ebenheitstoleranz des Fußbodens nach DIN 18202 Tabelle 3, Zeile 4, ausgeführt werden.

Baustellensicherheit

Für die Sicherheit der Baustelle ist der Auftraggeber verantwortlich. Unsere Fach-Bauleitung oder unsere Monteure werden auf bekannte Risiken hinweisen. Wird die Gefahrenquelle nicht unverzüglich beseitigt, muss die Montage in den gefährdeten Montagebereichen abgebrochen werden.

Durchführung der Montage

Leistungsbild unserer Montage-Leistungen:

- Die Montage übernehmen wir im Rahmen der VOB, Metallbauarbeiten DIN 18360 bzw. Rollladenarbeiten DIN 18358, gültig auch für Sektionaltore und andere, ähnliche Konstruktionen, sowie im Rahmen unserer Montagebedingungen.
- Die Anlieferung beinhaltet den niveaugleichen und ungehinderten Quertransport vom Abladeplatz zur Einbauöffnung bis zu einer Entfernung von max. 50 m. Es muss gewährleistet sein, daß die Zufahrt zum Abladeplatz mit LKW, Montage- bzw. Einsatz-Fahrzeug befahrbar sowie der Quertransportweg und Fußboden im gesamten Montagebereich mit Transport-Geräten nach unserer Wahl, insbesondere, Stapler, Handwagen, o.ä. sowie mit einer Aufstiegshilfe, Scheren-Arbeitsbühne, o.ä. ohne besondere Vorbereitung begehrbar bzw. befahrbar und hinreichend belastbar sind.
- Bei kraftbetätigten Toren / Abschlüssen führen wir, soweit möglich, im Zuge der schlossermäßigen Montage einen Probelauf durch und prüfen damit die Funktion der von uns gelieferten Produkte. Wünscht unser Auftraggeber die erste Inbetriebnahme durch uns, müssen wir die dafür anfallende Arbeitszeit und die Reisekosten gesondert berechnen.
- Die Betriebsbereitschaft bzw. die Funktionsfähigkeit wird erst nach der bauseitigen Elektroinstallation erreicht. Die von uns gelieferte Netztrenneinrichtung ist vorgesehen für eine Anordnung in einer Entfernung von max. 1,0 m von der Einbauöffnung. Von uns vorausgesetzt wird die betriebsfertig erstellte Stromzuführung bei Beginn unserer Montagearbeiten. Die Durchführung der Erst-Inbetriebnahme gemäß ASR A1.7: Türen und Tore im Zuge von uns beauftragten Elektroinstallationsarbeiten ist in unseren Preisen mit enthalten. Falls für die Erst-Inbetriebnahme jedoch zusätzliche Anfahrten erforderlich werden, müssen wir die dafür anfallenden Kosten zusätzlich gesondert berechnen.

Hinweise:

- Nach der VOB sind unter anderem Maurer- und Stemmarbeiten, das Ausgießen und elastische Ausfugen der Wandanschlüsse keine Nebenleistungen.
- Bei "rauchdichten Türen" (nach DIN 18095) muss die Zarge zulassungsbedingt zumindest einseitig, vorzugsweise auf Bandseite bauseits zur Wand hin abgefügt werden.
- Bei Montage auf bauseitige Stahlkonstruktion werden die von uns gelieferten Teile nach unserer Wahl befestigt, ggf. angeschweißt und die Schweißstellen örtlich mit Kaltverzinkung behandelt bzw. grundiert.
- Falls im Montagebereich Installationen bzw. Leitungen verlegt sind und uns vor Auftragserteilung keine Leitungspläne zur Prüfung vorgelegt wurden, lehnen wir jegliche Haftung ab. Durch evtl. erforderliche Änderungen an der geplanten Konstruktion bzw. Befestigung der von uns gelieferten Produkte können Mehrkosten entstehen.

Bauseitige Leistungen, für uns kostenfrei zu erbringen – falls nichts Besonderes vereinbart wurde

- Befestigte, für das Anliefer-Fahrzeug, z.B. LKW befahrbare Zufahrt bis zur Anlieferstelle
- Vorhalten von geeignetem Hebezeug und Rüstzeug (Gerüste, Arbeitsbühne/n). Heranführen von Stromanschlüssen für Montagegeräte bzw. -maschinen, in die Nähe der Montagestelle
- Bereitstellung eines Wasseranschlusses für eventuell beauftragte Vergussarbeiten an Türen
- Bereitstellen von Arbeitskräften zur Montagehilfe (für eventuell anfallende Stemm- oder Maurerarbeiten)
- Lieferung und Versetzen der erforderlichen Steckdose(n) einschließlich Stromzuführung.
- Versetzen und Anschließen aller elektrischen Teile gemäß Schaltplänen sowie Stromzuführung und Verdrahtung der Teile untereinander, mit den erforderlichen Leitungen (gesonderte Beauftragung an uns möglich)
- Vergießen, Vermörteln oder dauerelastisches Verfugen der Zargenanschlüsse zum Bauwerk und der erforderlichen Schwellenaussparungen (eine gesonderte Beauftragung an uns ist möglich)
- Sämtliche Beiputzarbeiten, (ggf. auch nachträgliches / nochmaliges) Anarbeiten von bauseitigen Dämmschichten, Fassadenkonstruktionen, o.ä. – auch dann, falls von uns für die Ausführung von Befestigungen am massiven Baukörper zuvor bereits bauseitig ausgeführte Dämmschichten, Fassadenkonstruktionen, o.ä. örtlich an den Befestigungsstellen unserer Konstruktion ausgenommen werden.
- Versetzen/Befestigung der Torfeststeller bzw. der Bodentürpuffer, wenn der Fußboden noch nicht fertig gestellt ist bzw. der Feststeller einbetoniert werden muss
- Bereitstellung von Abfallbehältern (Schuttcontainern), in die wir unser Verpackungsmaterial oder den von uns eventuell verursachten Bauschutt ablegen können - die Abfuhr erfolgt immer bauseits.
- Die Prüfung und Verantwortung für die Statik der Bauteile, an welche die vorgesehenen Befestigungen unserer Konstruktionen erfolgen, ist Sache unseres Auftraggebers.

Zur Beachtung bei kraftbetätigten Toren

Unsere Montagebedingungen sind auf die bestehenden DIN-Vorschriften abgestimmt. Danach sind das Versetzen und Anschließen aller elektrischen Teile gemäß unseren Schaltplänen sowie die Stromzuführung und Verdrahtung der Teile untereinander mit den erforderlichen Leitungen eine bauseitige Leistung.

Aus Erfahrung müssen wir unseren Kunden jedoch empfehlen, die vorgenannten Arbeiten von uns auf Material- und Lohnnachweis ausführen zu lassen. Nur dann können wir die Funktionsfähigkeit der von uns gelieferten Produkte sicherstellen.

Wir setzen voraus, dass die betriebsfertige Zuleitung bis zum Schaltkasten sowie die Lieferung und das Versetzen der Steckdose / Netztrennstelle bauseits erfolgen.

Abnahme

Erfolgt die Abnahme nicht sofort nach Ende der Montage, so gilt die Leistung spätestens mit Ablauf von 12 Werktagen nach Ende der Montage als abgenommen.

Laut Leistungsbeschreibung ist die Beschlagsmontage nur im Zuge der schlossermäßigen Montage geschuldet. Wird aus bauseitigen Gründen (z. B. nachfolgende Maler- oder Bodenbelagsarbeiten) eine gesonderte Beschlagsmontage notwendig und wird dadurch die Ausführungsfrist wesentlich (mehr als zwei Wochen) unterbrochen, sind wir berechtigt, eine Teilschlussrechnung auf der Grundlage der Angebotskalkulation für die abgeschlossene schlossermäßige Montage durchzuführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine Teilabnahme durchzuführen - Absatz 1 gilt entsprechend. Die Leistungsgefahr geht mit der Teilabnahme auf den Auftraggeber über.

Montagepreis

Die vereinbarten Montagepreise setzen voraus, dass die Montage aller Teile des Gesamtauftrages in einem Zuge durchgeführt wird. Wartezeiten, die durch verspätete Ausführung der bauseitigen Leistungen oder aus anderen, von uns nicht zu vertretenden Gründen entstehen, werden gesondert berechnet. Dies gilt auch im Falle einer Unterbrechung der Montagearbeiten, die durch den Auftraggeber zu vertreten ist und das Zurückziehen der Monteure erforderlich macht.

Montagetermin

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Montagetermin erst durch unsere Bestätigung nach § 5 Nr. 1 VOB/B verbindlich. § 6 VOB/B bleibt jedoch unberührt.

Änderungen des Montageauftrags

Werden unsere Monteure im Zuge der vereinbarten Montagearbeiten aufgefordert, andere oder nicht beauftragte Montageleistungen zu erledigen, werden unverzüglich nach Arbeitsende entsprechende Rapporte gefertigt und vorgelegt. Die geänderten oder zusätzlichen Leistungen sind als Stundenlohnarbeiten zu vergüten.

Hinweis: Unsere Monteure haben keine Vertretungsmacht. Für Bestellungen (z.B. von Ersatzteilen), o.ä. sind sie Empfangsboten und leiten die Willenserklärung unseres Auftraggebers im gewöhnlichen Geschäftsgang an uns weiter.

Stundenlohn- und Servicearbeiten sowie Leistungen zur Vergütung nach tatsächlichem Aufwand

Stundenlohnarbeiten werden (wie auch Wartezeiten bzw. Montageunterbrechungen) werden gemäß tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Als Einsatzstunden verstehen sich die Arbeitsstunden vor Ort zzgl. der Fahrtstunden für die An- und Abfahrt sowie notwendige Rüstzeiten unseres Personals. Bei der rechnerischen Ermittlung des verrechenbaren Stundenaufwands werden pro Mitarbeiter jeweils angebrochene sog. Mann-Stunden jeweils auf 0,50 Verrechnungss-Stunden aufgerundet.

Für Stundenlohnarbeiten gelten ab 01. Januar 2026 folgende Verrechnungssätze, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer:

Zusätzlich zu den nachfolgend benannten Verrechnungssätzen stellen wir für jeden einzelnen Auftrag pauschal Auftragsabwicklungskosten in Rechnung in Höhe von € 50,00.

Stundenverrechnungssatz

in der normalen Arbeitszeit (Mo - Do von 7 -17 Uhr, Fr von 7 -12 Uhr)

Arbeits- oder Wartezeit	je Stunde	€ 85,00
Fahrzeit oder Reisezeit	je Stunde	€ 85,00

Überstunden:

für Arbeiten außerhalb unserer normalen Arbeitszeit werden dem Stundensatz hinzugerechnet, wenn ausgeführt an

Werktagen	bis	2 Überstunden	Zuschlag	25 %	auf den Normal-Stundensatz
	ab	2 Überstunden	Zuschlag	50 %	auf den Normal-Stundensatz
bei Nacharbeit	in der Zeit von 18 - 6 Uhr		Zuschlag	50 %	auf den Normal-Stundensatz
an Samstagen			Zuschlag	50 %	auf den Normal-Stundensatz
an Sonntagen oder Feiertagen			Zuschlag	100 %	auf den Normal-Stundensatz

Fahrtkosten unseres Einsatz-Fahrzeugs (z.B. PKW, Kastenwagen VW T5 / T6, o.ä.) ohne Personalkosten

pro km	€ 1,00
jedoch mindestens	€ 40,00 pro An- und Abfahrt

Der Auftraggeber bestätigt die Richtigkeit der Eintragungen auf den vorgelegten Arbeitsnachweisen durch seine Unterschrift.